

Absender

Stadt Eberbach

lfd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
227	Der Standort „Hebert“ wäre gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan an die Flächenvorgaben des Teilflächennutzungsplanes (TFNP) „Windenergie“ der vVG Eberbach anzupassen und soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	nicht folgen Aufgrund der z.T. unterschiedlich festgelegten Kriterien auf Ebene der Flächennutzungsplanung und der Regionalplanung kann keine Anpassung des Vorranggebiets auf den Flächenzuschnitt im FNP-Entwurf erfolgen. Es ist der Stadt Eberbach aber freigestellt, den Standort in dem Zuschnitt des FNP-Entwurfs auf kommunaler Ebene weiter zu verfolgen. Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.

Absender

Stadt Eberbach

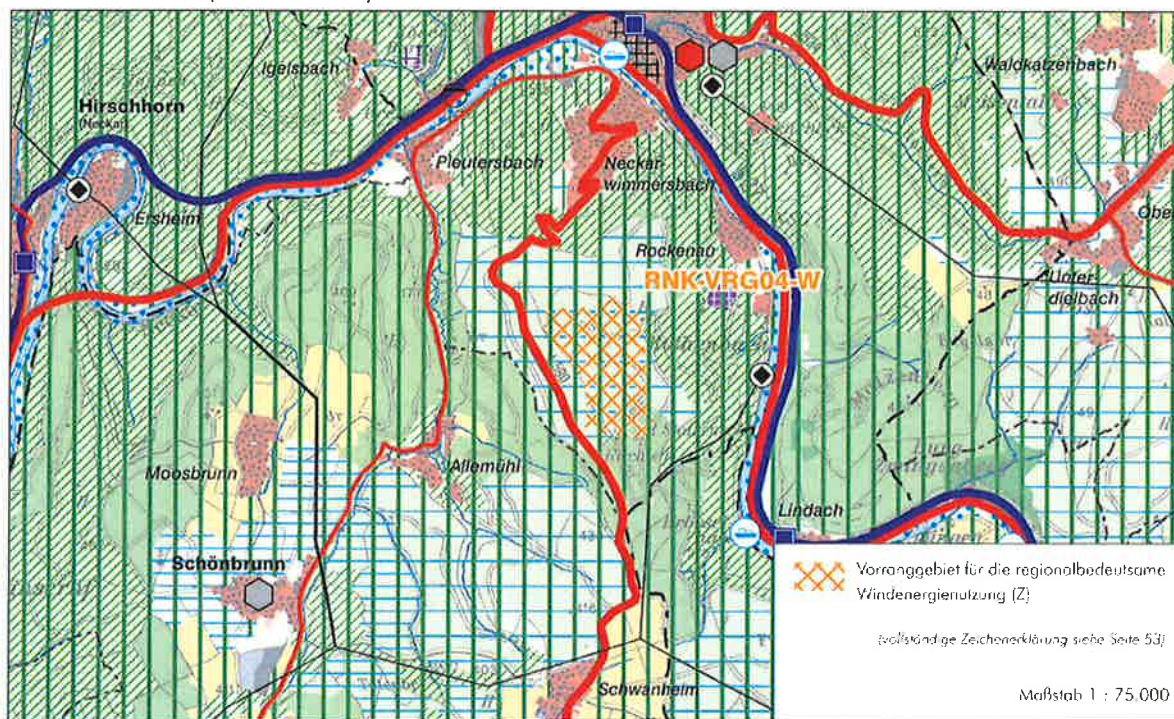
Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
228	Der Standort „Augstel/Markgrafenwald“ wird zur Kenntnis genommen und soll ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme Des Gebiet Augstel als Teilbereich des Vorranggebiets Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) bleibt im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie. Allerdings ist in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises werden auf regionalplanerischer Ebene keine Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Diese kann nur auf kommunaler Ebene im Rahmen der Flächennutzungsplanung erreicht werden. Dies bedeutet in der praktischen Umsetzung für das regionalplanerische Vorranggebiet Markgrafenwald, dass es auf regionalplanerischer Ebene nicht weiterverfolgt werden kann, wenn bis zum Satzungsbeschluss des Teilregionalplans keine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf Grundlage der kommunalen Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung vorliegt. Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Im gleichen Zug wird der Abstand von Vorranggebieten Windenergie zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern im Außenbereich im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage auf 600 m erhöht. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe von 145 ha auf 126 ha verkleinert.

Absender

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

Ifd. Nummer	Äußerung	Behandlungsvorschlag
215	Das Vorranggebiet RNK-VRG04-W - Hebert liegt im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen wird eine erhebliche Betroffenheit der Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt festgestellt. Die untere Naturschutzbehörde teilt diese Bewertung. Das Vorranggebiet verstößt gegen die Verbotsbestimmungen nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Neckartal II - Eberbach". Die vorliegende Planung zum Teilregionalplan Windenergie setzt sich im Einzelnen nicht mit den Regelungen der Rechtsverordnung, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets "Odenwald II - Eberbach", auseinander. Die erforderlichen Datenerhebungen und Ermittlungen, um eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets oder eine Aufhebung bzw. Zonierung des Landschaftsschutzgebiets zu prüfen bzw. herbeizuführen, liegen nicht vor. Der unteren Naturschutzbehörde fehlt mithin auf der Ebene des Teilregionalplans Windenergie das notwendige Abwägungsmaterial, um eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes vornehmen zu können. Im Ergebnis ist deshalb die Vereinbarkeit des Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergie mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Odenwald II - Eberbach" weiterhin ungeklärt. Eine Änderung des betroffenen Landschaftsschutzgebiets kann unter diesen Voraussetzungen auf der Ebene des Teilregionalplans Windenergie nicht in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises werden auf regionalplanerischer Ebene keine Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Diese kann nur auf kommunaler Ebene im Rahmen der Flächennutzungsplanung erreicht werden. Dies bedeutet in der praktischen Umsetzung für das in einem Landschaftsschutzgebiet liegende Vorranggebiet Hebert, dass dieses Vorranggebiet auf regionalplanerischer Ebene nicht weiterverfolgt werden kann, wenn bis zum Satzungsbeschluss des Teilregionalplans keine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf Grundlage der kommunalen Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung vorliegt. Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde ein Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Wohnbauflächen im Innenbereich im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum von 750 m und im hessischen Teilraum von 1000 m eingehalten. Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist nunmehr auch für den rheinland-pfälzischen Teilraum eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf mindestens 1000 m vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Planung soll deshalb auch im baden-württembergischen Teilraum dieser Abstand als weiches Tabukriterium angewendet werden. Im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird somit für den gesamten Planungsraum ein einheitlicher Abstand von 1000 m von Vorranggebieten Windenergie zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) eingehalten. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W) im weiteren Verfahren des Teilregionalplans Windenergie aufgrund der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach von 128 ha auf 114 ha verkleinert.

Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)



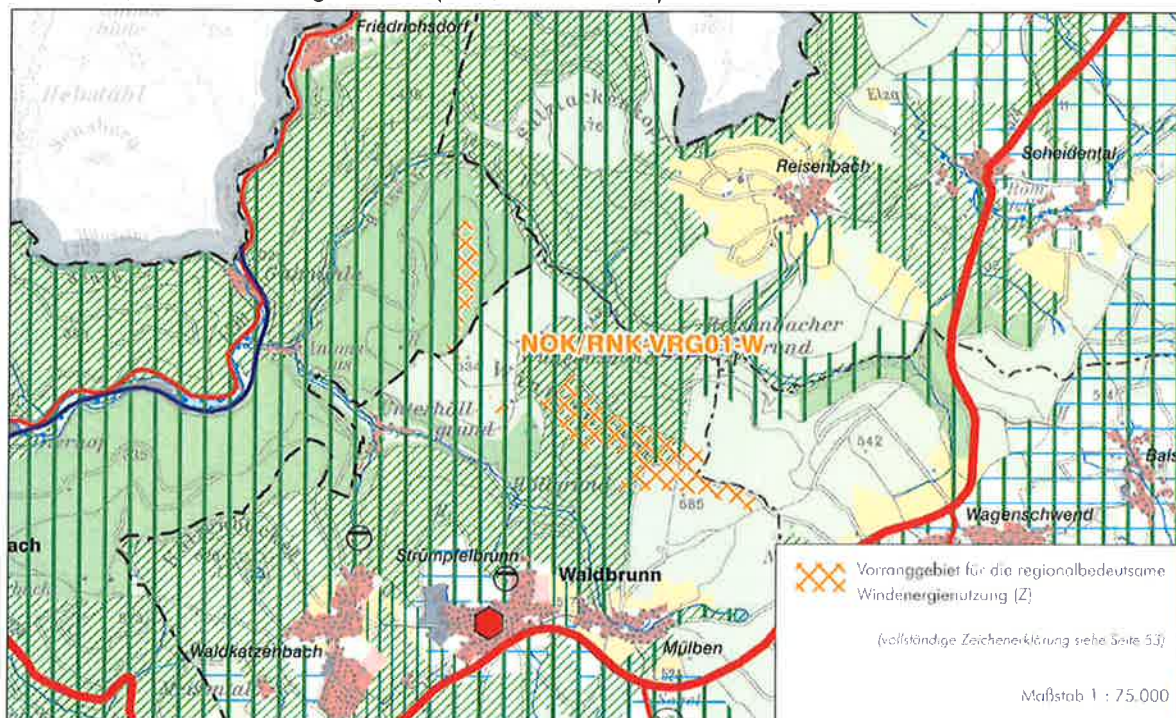
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE

Name	Hebert	
Gebietsnummer	RNK-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Eberbach	
Flächengröße in ha	113,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,00	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“. Das Vorranggebiet wird vor dem Hintergrund fortschreitender kommunaler Planungen zunächst im Planungsverfahren des Teilregionalplans weitergeführt. Allerdings ist zur Genehmigungsfähigkeit eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets erforderlich. Sollte diese nicht bis zum Satzungsbeschluss erfolgt sein, wird das VRG gestrichen.
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Tümpel im Fronwald N Schwanheim“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 98,7 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.

Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE

Name	Markgrafenwald	
Gebietsnummer	NOK/RNK-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Waldbrunn, Eberbach	
Flächengröße in ha	125,7	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,6 - 6,2	6,0 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 6,25	5,50 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (12 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Der westliche, im Rhein-Neckar-Kreis gelegene Teilbereich des VRG liegt im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“ (22,8 ha). Das Vorranggebiet wird zunächst im Planungsverfahren des Teilregionalplans weitergeführt. Allerdings ist zur Genehmigungsfähigkeit eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets erforderlich. Sollte diese nicht bis zum Satzungsbeschluss erfolgt sein, wird der im Rhein-Neckar-Kreis liegende Teilbereich des VRG gestrichen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das VRG liegt in einem Bereich, für den im Dezember 2014 von NABU und BUND der Antrag zur Ausweisung eines EU-Vogelschutzgebiet gestellt wurde. Dieser Antrag zur Ausweisung eines großflächigen Vogelschutzgebiets im östlichen Odenwald wird derzeit von Seiten des Landes Baden-Württemberg geprüft. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus. Auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor, es besteht derzeit lediglich ein Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald. Inwieweit dieser zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt.
- Das VRG liegt in der Nähe des Landeplatzes Mühlben. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.